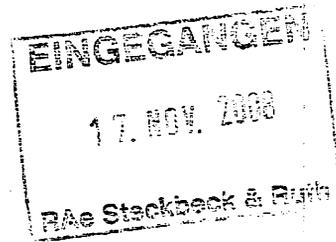
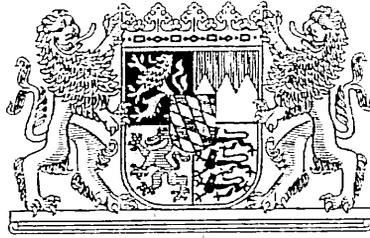


Abdruck

13a CE 08.30301
AN 14 E 08.30321



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
3-8699-08

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. September 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Röthinger

ohne mündliche Verhandlung am **10. November 2008**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der nach eigenen Angaben am , 1987 in ' geborene Antragsteller trägt vor, irakischer Staatsangehöriger assyrischer Volkszugehörigkeit assyrisch-katholischen Glaubens zu sein. Er reiste am 8. April 2008 unter Verwendung eines gefälschten finnischen Reisepasses auf dem Luftweg (vermutlich aus Athen kommend) über den Flughafen München in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 7. Mai 2008 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Einem am 14. Juli 2008 an Griechenland gerichteten Übernahmeersuchen des Bundesamts wurde mit Schreiben des griechischen Ministry of interior hellenic Police Headquarters Security & Order Branch vom 11. August 2008 entsprochen. Nach einer Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers teilte das Bundesamt diesem mit Schreiben vom 19. August 2008 mit, es beabsichtige die Zustellung des im Entwurf in der Behördenakte enthaltenen Bescheids vom 12. August 2008, in dem festgestellt werde, dass der Asylantrag unzulässig sei (§ 27a AsylVfG), und der die Anordnung einer Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland enthalte (§ 34a Abs. 1 AsylVfG).

Ein daraufhin vom Antragsteller beim Verwaltungsgericht Ansbach gestellter Antrag auf Gewährung vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutzes war erfolgreich (Az. AN 14 E 08.30321). Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 23. September 2008, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Zur Begründung führte es aus, § 34a Abs. 2 AsylVfG stehe der Entscheidung nicht entgegen, da diese Bestimmung verfassungskonform auszulegen und einstwei-

liger Rechtsschutz dann nicht ausgeschlossen sei, wenn dem Ausländer nach einer Abschiebung entgegen des normativen Vergewisserungskonzepts individuelle Gefahren drohten, weil die Verpflichtungen aus der GFK und der EMRK nicht beachtet würden. Hier könne aus den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zuverlässig geschlossen werden, dass Griechenland seine Konventionsverpflichtungen nicht beachte und dadurch Ausländer, die in ihrem Heimatstaat Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hätten, keinen ausreichenden Schutz erhielten. Es sei zu befürchten, dass der Antragsteller keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren erhalte und seine Asylgründe nicht in Einklang mit den Mindestnormen der Richtlinie 2005/85/EG gewürdigt würden. Insbesondere sei trotz drohender erheblicher Gefahren für Leib und Leben mit einer (Ketten-)Abschiebung in den Irak zu rechnen.

- 4 Mit Schreiben vom 29. September 2008 erhob die Antragsgegnerin hiergegen „außerordentliche“ Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit mit dem Antrag,
- 5 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. September 2008 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig abzulehnen.
- 6 Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, die angegriffene Entscheidung entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG dürfe die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Einer jener Ausnahmefälle, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Auslegung der Drittstaatenregelung erforderlich seien, liege nicht vor. Insbesondere seien individuelle konkrete Gefährdungstatbestände, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Gesetzes wegen berücksichtigt werden könnten, vom Antragsteller nicht dargelegt worden bzw. gegeben. Zwar sei bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des Europäischen Flüchtlingsrechts und zu persönlichen Härten für überstellte Flüchtlinge kommen könne. Dies rechtfertige jedoch keinen generellen Überstellungsstopp nach Griechenland. In der Stellungnahme des UNHCR vom 14. Februar 2008 werde ausdrücklich festgestellt, dass von Griechenland rückübernommene Asylsuchende grundsätzlich die Möglichkeit hätten, einen Asylantrag zu stellen. Auch sei davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 im November 2007 eine Verbesserung der Situation in Griechenland eingetre-

ten sei. UNHCR habe in seinem Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15. April 2008 darüber hinaus dargelegt, dass in den letzten Monaten Verbesserungen im griechischen Asylsystem erfolgt seien. Den aufgetretenen Problemen trage das Bundesamt dadurch Rechnung, dass es bei besonders schutzwürdigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Dies seien Flüchtlinge hohen Alters, Minderjährige, Schwangere und Flüchtlinge mit ernsthaften Krankheiten. Ein solcher Sachverhalt sei hier jedoch nicht gegeben. Der Antragsteller habe nicht substantiiert dargelegt, dass es ihm nicht zumutbar sei, in Griechenland ein Schutzgesuch anzubringen, zumal auch keine Anhaltspunkte für Verstöße Griechenlands gegen das non-refoulement-Gebot vorlägen. Insoweit könne auf die Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. September 2008 (Az. RO 3 E 08.30124) verwiesen werden.

7 Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2008 wandte sich der Antragsteller gegen das Rechtsschutzbegehren. Er beantragt,

8 die „außerordentliche“ Beschwerde zu verwerfen.

9 Diese sei unzulässig, da die Eröffnung von neuen Rechtsmitteln durch das Bundesamt im Gesetz nicht vorgesehen sei.

II.

10 Die „außerordentliche“ Beschwerde ist nicht statthaft.

11 Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. September 2008 ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar. Diese Bestimmung regelt, dass Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz – vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO – nicht mit der Beschwerde angefochten werden können. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine asylrechtliche Streitigkeit im Sinn von § 80 AsylVfG, da die Parteien über die Rechtmäßigkeit der angekündigten Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG streiten. Hierüber hat das Verwaltungsgericht durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO entschieden. Der sich damit von Gesetzes wegen ergebende Rechtsmittelausschluss wirkt grundsätzlich unabhängig davon, ob die angegriffene Entscheidung in der Sache als falsch anzusehen ist oder die Gewährung

einstweiligen Rechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG gesetzlich ausgeschlossen war.

- 12 Im vorliegenden Fall ist auch eine „außerordentliche“ Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit nicht zulässig. Zwar wurde bei der Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder bei greifbarer Gesetzeswidrigkeit einer Entscheidung aus sonstigen Gründen in eng begrenzten Ausnahmefällen eine „außerordentliche“ Beschwerde zugelassen (vgl. z.B. BVerwG vom 31.1.2000 Buchholz 428 § 37 VermG Nr. 25; vom 4.12.1998 NVwZ-RR 2000, 257; BGH vom 4.3.1993 BGHZ 121, 397; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, RdNr. 8a vor § 124). Diese Rechtsprechung fand auch Anwendung auf an sich nach § 80 AsylVfG unanfechtbare Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zu § 34a AsylVfG (vgl. OVG NW vom 17.6.1996 NVwZ-Beilage 12/1996, 92; OVG Bbg vom 7.4.1994 NVwZ-Beilage 6/1994, 42; BayVGh vom 28.10.1993 DVBl 1994, 61).
- 13 Die Neuregelung des Beschwerderechts durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887) mit der Schaffung des § 321a ZPO wurde jedoch vom Bundesverwaltungsgericht zum Anlass genommen, die oben dargestellte Rechtsprechung aufzugeben. Maßgeblich dafür war die Erwägung, dass der Gesetzgeber mit § 321a ZPO eine (über § 173 Satz 1 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbare) Abhilfemöglichkeit bei der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör für Verfahren geschaffen hat, in denen eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Wege der Selbstkontrolle bislang nicht möglich war. Daraus kann gefolgert werden, dass die Erhebung einer „außerordentlichen“ Beschwerde auch in den Fällen der Verletzung sonstiger Verfahrensgrundrechte sowie bei greifbarer Gesetzeswidrigkeit ausscheidet (BVerwG vom 5.10.2004 NVwZ 2005, 232; vom 16.5.2002 NJW 2002, 2657; BGH vom 7.3.2002 NJW 2002, 1577).
- 14 Diese Rechtsauffassung wird durch das im Rahmen des Erlasses des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3220) am 1. Januar 2005 erfolgte Inkrafttreten des § 152a VwGO weiter gestützt, da damit eine § 321a ZPO entsprechende Vorschrift in das Verwaltungsprozessrecht übernommen wurde und § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO ebenfalls eine Befassung der nächsthöheren Instanz mit der Sache ausschließt (so z.B. BVerwG vom 8.12.2005 BVerwG 5 B 92.05 – juris Rn. 3).

Der in § 152a VwGO zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Entscheidung ist als allgemein geltender Grundsatz zu entnehmen, dass eine im Rechtsmittelzug nicht mögliche Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung aufgrund eines außerordentlichen Rechtsbehelfs demjenigen Gericht vorbehalten bleiben soll, das die Entscheidung erlassen hat. Damit kommt die Erhebung einer „außerordentlichen“ Beschwerde generell nicht (mehr) in Betracht (vgl. z.B. BVerwG vom 3.5.2007 Buchholz 310 § 152a VwGO Nr. 2; vom 26.9.2006 BVerwG 7 B 67.06 – juris Rn. 1; vom 21.7.2005 BVerwG 9 B 9.05 – juris Rn. 2; ebenso BFH vom 30.11.2005 BFHE 211, 37; BSG vom 15.8.2005 BSG B 1 A 1.04 S – juris Rn. 5; OVG Hamburg vom 2.10.2008 Az. 3 Bs 182/08 – juris Rn. 15 f.; Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, RdNr. 30 zu § 80; Kettinger, BayVBl 2007, 489).

- 15 Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Schaffung einer extralegalen Beschwerdemöglichkeit im vorliegenden Fall aufgrund einer ansonsten ernsthaft in Betracht kommenden Verletzung des Justizgewährungsanspruchs (Art. 19 Abs. 4 GG) bzw. des Asylgrundrechts (Art. 16a Abs. 1 GG) unter Zurückstellung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatzes der Rechtsmittelklarheit (BVerfG vom 30.4.2003 BVerfGE 107, 395/416) zwingend geboten wäre, sind nicht ersichtlich. Der Antragsgegnerin stehen hier ausreichend effektive verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um beim Verwaltungsgericht selbst auf eine Korrektur seiner Entscheidung hinwirken zu können. So dürfte der Anwendungsbereich des § 152a VwGO unmittelbar eröffnet sein, da die von der Antragsgegnerin erhobenen Rügen inhaltlich (auch) die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Verwaltungsgericht in Frage stellen (s. hierzu Schenke, NVwZ 2005, 729/735). Zudem spricht einiges dafür, dass hier – falls § 152a VwGO als nicht einschlägig angesehen werden sollte – die Erhebung einer Gegenvorstellung in Betracht kommt (so z.B. BVerwG vom 16.5.2002 a.a.O.; BGH vom 7.3.2002 a.a.O.; BFH vom 13.10.2005 NJW 2006, 861; BSG vom 28.7.2005 NJW 2006 860; a.A. BayVGH vom 20.7.2006 Az. 5 ZB 06.462 – juris Rn. 5 ff.).
- 16 Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen für die Erhebung der von der Antragsgegnerin als zulässig erachteten „außerordentlichen“ Beschwerde nicht vor, so dass der Rechtsbehelf auch aus sachlichen Gründen ohne Erfolg hätte bleiben müssen. Der Beschwerdebegründung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsgemäßheit der Drittstaatenregelung und hier insbesondere zu den Erfordernissen der Auslegung von § 34a AsylVfG (BVerfG

vom 14.5.1996 NVwZ 1996, 700/705 ff.) bereits keine greifbare Gesetzeswidrigkeit zu entnehmen. Für die Annahme, eine Entscheidung entbehre jeder gesetzlichen Grundlage und sei inhaltlich dem Gesetz fremd, also mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar, genügt der von der Antragsgegnerin erhobene Vorwurf nicht, das Verwaltungsgericht habe entgegen der ausdrücklichen Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG keinen einstweiligen Rechtsschutz gewähren dürfen. Der Rüge einer Missachtung des Verbots der Aussetzung einer Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG steht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht für im Einzelnen bezeichnete Ausnahmefälle die Gewährung von Rechtsschutz nach § 80 oder § 123 VwGO als Erfordernis einer hier notwendigen verfassungskonformen Auslegung ausdrücklich für zulässig erachtet hat (BVerfG a.a.O.). Soweit beanstandet wird, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines auf der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhenden Ausnahmetatbestands angenommen, wird damit nur eine unzutreffende Bewertung des Sachverhalts, d.h. das Treffen einer falschen Entscheidung, gerügt. Diese Möglichkeit ist in der Rechtsordnung berücksichtigt; eine Korrektur ist aber nur in dem dafür von der Rechtsordnung selbst vorgesehenen Umfang zulässig. Die Statthaftigkeit einer „außerordentlichen“ Beschwerde unterstellt, müsste diese daher jedenfalls mangels Vorliegens einer greifbaren Gesetzeswidrigkeit erfolglos bleiben.

- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

18 Dr. Mayr

Grote

Röthinger